

Durchführungsbestimmung Kunst am Bau und im öffentlichen Raum

1. Ziele

Im Leipziger Stadtbild sollen sich Baugestaltung und bildende Kunst zu einer Einheit von künstlerischem Rang zusammenfinden.

Die Stadt Leipzig sieht es als wichtige kulturelle Verpflichtung an, dabei Künstlerinnen und Künstler zu beteiligen.

Zur Sicherung künstlerischer Qualität wird als beratendes Fachgremium ein Sachverständigenforum „Kunst am Bau und im öffentlichen Raum“ etabliert.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Gegenstand dieser Durchführungsbestimmung sind alle Kunstprojekte am Bau und im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit Hochbauvorhaben der Stadt Leipzig.
- 2.2 Städtische Beteiligungsgesellschaften haben diese Richtlinien entsprechend anzuwenden und die Beratung des Sachverständigenforums in Anspruch zu nehmen.
- 2.3 Diese Bestimmungen gelten für alle Kunstprojekte am Bau und im öffentlichen Raum. Besondere Bedeutung haben dabei alle Projekte in der Innenstadt einschließlich äußerer Promenadenring (Geltungsbereich Gestaltungssatzung). Bei Projekten der Kunst im öffentlichen Raum ist vor Projektbeginn die Zuständigkeit mit dem Dezernat Stadtentwicklung und Bau abzustimmen.
- 2.4 Für Schenkungsangebote von Kunstwerken für den öffentlichen Raum sowie bei Kunstprojekten nichtstädtischer Träger, die den öffentlichen Raum in Anspruch nehmen wollen, ist ebenfalls eine Stellungnahme des Sachverständigenforums einzuholen.

3. Definitionen

- 3.1 Unter dem Begriff "Kunst am Bau" sind Kunstprojekte zu verstehen, die in Zusammenhang mit Hochbaumaßnahmen stehen, wobei die künstlerische Gestaltung im Innen- oder Außenbereich der Gebäude stattfinden kann.
- 3.2 Unter den Begriff "Kunst im öffentlichen Raum" fallen durch Künstler eigenständig gestaltete Werke auf Straßen, Plätzen und in Grünanlagen sowie bei Tiefbauten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind. Hierzu gehört vor allem die Gestaltung von Denkmälern, wobei die generelle Entscheidung der Denkmalwürdigkeit vorab im Stadtrat getroffen wird.

4. Zuständigkeiten

- 4.1 Für die Beratung der Stadt bei Kunstprojekten nach Ziffer 2 ist grundsätzlich **das Sachverständigenforum** „Kunst am Bau und im öffentlichen Raum“ zuständig. Es ist durch die zuständigen Stellen zu beteiligen.
- 4.2 **Das Sachverständigenforum** berät bei Kunstprojekten nach Ziffer 2 im Einzelfall bei über 10.000 € Auftragssumme und gibt Empfehlungen ab zum vorgeschlagenen künstlerischen Gesamtkonzept,
- zur Auswahl der einzuladenden Künstlerpersönlichkeiten,
 - zu den Beteiligungs-, Entwurfs- und Ausführungshonoraren,
 - zur Auswahl des zu verwirklichenden Entwurfs bei Wettbewerben.
- 4.3 Bei Maßnahmen mit einer Auftragssumme bis 10.000 € erfolgen Beauftragungen für Kunstprojekte nach Ziffer 2 durch das zuständige Dezernat im Benehmen mit dem Kulturdezernat und den planenden Architekten.
- 4.4 Beauftragungen nach 4.3 werden dem „**Sachverständigenforum** Kunst am Bau und im öffentlichen Raum“ in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.
- 4.5 Sollte die Verwaltung von den Empfehlungen des **Sachverständigenforums** abweichen wollen, sind als Fachgremien der Fachausschuss Kultur und der Fachausschuss Stadtentwicklung und Bau zu befassen.

5. Beteiligung von Künstlern und Architekten

- 5.1 Art und Umfang der künstlerischen Leistung nach Ziffer 3 sollen durch den Auftraggeber zeitlich so festgelegt werden, dass die künstlerischen Ideen in die Planung einbezogen und bei der Bauausführung verwirklicht werden können. Bildende Künstlerinnen und Künstler sind in einem frühen Stadium einzubeziehen. Vertreter des **Sachverständigenforums** werden in angemessener Weise ebenfalls einbezogen.
- 5.2 Die planenden Architekten haben ein Vorschlagsrecht für die Einladung von Künstlerinnen und Künstlern und für die Auswahl des Entwurfes im Falle eines Wettbewerbs.

6. Kostenansatz

- 6.1 Für Aufträge an bildende Künstlerinnen oder Künstler ist bei kommunalen Bauaufgaben nach Ziffer 2.1 im **Einzelfall zu entscheiden, ob ein prozentualer Anteil der anrechenbaren Kosten der Bausumme für Kunst am Bau und/oder im öffentlichen Raum vorgesehen wird.** Die Kostenansätze sind zweckgebunden. Sie werden in der Bausumme veranschlagt und sind in der Vorlage für den Baubeschluss entsprechend auszuweisen.
- 6.2 Zu den Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler zählt auch die Anfertigung von Entwürfen, deren Verwirklichung zusätzliche Leistungen Dritter erforderlich macht. Diese zusätzlichen Leistungen sind, soweit es sich nicht um Bauleistungen handelt, ebenfalls in den Kostenansatz nach Ziffer 6.1 einzubeziehen.

- 6.3 Zu den künstlerischen Projekten nach Ziffer 3 gehören darüber hinaus Leistungen, die der Bevölkerung Einsicht in die künstlerische Praxis und in die Probleme der jeweils gestellten Aufgabe vermitteln.

7. Vergabemöglichkeiten

- 7.1 Die Auftragsvergabe erfolgt durch Direktbeauftragung einer Künstlerpersönlichkeit.
- 7.2 Alternativ: Die Auftragsvergabe erfolgt im Ergebnis eines auszulobenden Wettbewerbes. Bei dieser Vergabeform wird eine Jury für den Wettbewerb berufen. Sie sollte den Grundsätzen der Zusammensetzung des **Sachverständigenforums** entsprechen.
- 7.3 Bei einer Wettbewerbsteilnahme von Mitgliedern **des Sachverständigenforums** ruht für die Dauer des Wettbewerbsverfahrens die Mitgliedschaft. Das Wettbewerbsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Jury entschieden hat.

8. Zusammensetzung des Sachverständigenforums

- 8.1 **Das Sachverständigenforum** „Kunst am Bau und im öffentlichen Raum“ setzt sich wie folgt zusammen:

Leiter/in des Museums der bildenden Künste Leipzig,
Leiter/in der Galerie für zeitgenössische Kunst Leipzig,
ein/e Vertreter/in des Bundes bildender Künstler Leipzig,
ein/e Kunstwissenschaftler/in
ein Stadtrat/eine Stadträtin, benannt vom Fachausschuss Kultur im Einvernehmen mit dem Fachausschuss Stadtentwicklung und Bau,
jeweils ein/e Vertreter/in
Dezernat Kultur/Kulturamt
Dezernat Stadtentwicklung und Bau/Stadtplanungsamt
Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport/Grünflächenamt

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern ist anzustreben.

- 8.2.1 **Die Mitglieder des Sachverständigenforums werden von der Ratsversammlung berufen.** Der Bund Bildender Künstler und das Dezernat Kultur haben Vorschlagsrecht.
- 8.2.2 Für den Verhinderungsfall bzw. für den Fall der persönlichen Beteiligung eines Mitgliedes werden namentlich Vertreter/Vertreterinnen vorgesehen.
- 8.3 **Das Sachverständigenforum** gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt auf deren Grundlage aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode eine/n Vorsitzende/n.
- 8.4 Entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung können Sachverständige wie Architekten, Landschaftsarchitekten usw. hinzugezogen werden.

9. Amtsperiode

- 9.1 Die Mitglieder des Sachverständigenforums werden von der Ratsversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen.
- 9.2 Nach einer Mitgliedschaft im Sachverständigenforum ist eine erneute Benennung frühestens drei Jahre nach Ausscheiden möglich.
- 9.3 Die Vertreter/innen der Mitglieder können nach Ablauf der dreijährigen Amtsperiode als Mitglieder des Sachverständigenforums benannt werden.

10. Sitzungen des Sachverständigenforums

- 10.1 Das Sachverständigenforum berät in nichtöffentlicher Sitzung. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.
- 10.2 Das Sachverständigenforum beschließt über die Veröffentlichung seiner Entscheidungen.
- 10.3 Protokolle der Sitzung erhalten außer den Mitgliedern des Sachverständigenforums der Fachausschuss Kultur, der Fachausschuss Stadtentwicklung und Bau sowie das Gestaltungsforum zur Kenntnis. Sie können in einer Frist von 21 Tagen nach Protokolleingang Stellung nehmen.
- 10.4 Die Dezernate Kultur, Stadtentwicklung und Bau sowie Umwelt, Ordnung, Sport mit den jeweiligen Fachämtern, deren Arbeit Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum tangiert, haben Vortrags- und Antragsrecht.
- 10.5 Der Nutzer muss gehört werden.

11. Geschäftsführung

- 11.1 Die Geschäftsführung des Sachverständigenforums „Kunst am Bau und im öffentlichen Raum“ wird dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin für Kultur oder einer/einem von ihm zu benennenden Vertreter/in übertragen.
- 11.2 Das Kulturamt bereitet die Sitzungen des Sachverständigenforums vor und fertigt die Protokolle.
- 11.3 Projektanmeldungen erfolgen sechs Wochen vor dem Sitzungstermin beim Kulturdezernat. Die mit dem Dezernat Stadtentwicklung und Bau sowie bei Zuständigkeit dem Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport abgestimmten Vorlagen müssen dem Kulturdezernat vier Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Die Projektzuständigen bringen die Vorlage ein.
- 11.4 Die Projektzuständigen setzen die Empfehlungen des Sachverständigenforums um und vollziehen die Beschlüsse der Ratsversammlung, sofern dieser die Entscheidung vorbehalten ist.